

Haleakala - Stiftung

Satzung

Präambel

Aufgabe der Stiftung ist es, in individuellen und gesellschaftlichen sozialen Brennpunkten heilsam zu wirken. Sie will ansatzweise ausgleichen, was in einer Gesellschaft, die auf gewinnorientierten Leistungsaustausch angelegt ist, tendenziell an Werten und Potentialen nur unzureichend versorgt wird. Auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens soll die Stiftung orientierend und sinnstiftend wirken und die nachhaltige Entwicklung von Lebensprozessen fördern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen Haleakala - **Stiftung**.
- 2) Sie ist nicht rechtsfähig und wird von der GLS Treuhand e.V. in 44789 Bochum treuhänderisch verwaltet.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bochum.

§ 2 Ziele und ihre Verwirklichung

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Treuhänder und die Organpersonen des Treuhänders und der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln und deren Bereitstellung für steuerbegünstigte Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung von:
 - a.) Wissenschaft und Forschung,
 - b.) Kunst und Kultur,
 - c.) Volks- und Berufsbildung, Erziehung, einschließlich der Studentenhilfe,
 - d) Entwicklungszusammenarbeit,
 - e) Naturschutz und Umweltschutz.Dabei müssen nicht alle Ziele in gleichem Umfang verfolgt werden.

- 3) Die Bereitstellung von Mitteln im Sinne des Abs. 2 geschieht durch Zuwendungen und / oder Förderdarlehen (zinslos, zinsverbilligt oder ohne übliche Sicherheiten), z.B. an die Zukunftsstiftungen Bildung, Landwirtschaft, Entwicklungshilfe und Soziales Leben mit dem Sitz in Bochum und an die Reiner Lemoine Stiftung mit dem Sitz in Neuss.

- 4) Als zu fördernde Projekte anderer steuerbegünstigter Körperschaften kommen z.B. in Betracht:
 - a) Förderung wissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich regenerative Energien einschließlich der Förderung von Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - b) Förderung von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen zur Bildung von Wertebewusstsein;
 - c) Förderung und Durchführung von Bildungsprojekten, insbesondere von pädagogischen Ansätzen, die sich an den eigenen Impulsen von Kindern und Jugendlichen relativieren;
 - d) Förderung von Entwicklungshilfe-Projekten, die der Verbesserung der Energieversorgung in Entwicklungsländern dienen.
 - e) Förderung von Menschen und Initiativen, die daran mitwirken die Welt für Mensch und Natur zukunftsfähiger zu gestalten, insbesondere im Hinblick auf eine natürliche Ressourcen schonende Energieversorgung und die nachhaltige Erhaltung und Pflege unserer Nahrungsgrundlagen.

- 5) Unberührt bleibt, dass die Stiftung - unabhängig von den vorstehend beschriebenen Zwecken und deren Verwirklichung - gemäß § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung auch einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft einen Teil ihrer Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen kann.

- 6) Daneben kann die Stiftung die in Abs. 2 bezeichneten Zwecke im Einzelfall oder generell auch durch eigene Projekte verwirklichen, wenn der Stiftungsvorstand dies beschließt. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.

§ 3 Organe der Stiftung

- 1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Daneben können angemessene Sitzungsgelder gezahlt werden.

§ 4 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Der Gründungsvorstand wird mit der Vereinbarung der Stiftungssatzung konstituiert und besteht aus:
 - a) Frauke Eysell
 - b) Paul Grunow
- 2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Erweiterung des Vorstandes, die vom Vorstand beschlossen werden kann, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Mitglieder des Gründungsvorstandes üben ihr Amt unbefristet aus. Weitere Vorstandsmitglieder üben ihr Amt über die Dauer von drei Jahren aus. Eine Wiederberufung ist möglich. Für den Fall, dass Gründungs- und weitere Vorstände ihr Amt niederlegen, kann der Treuhänder Nachfolger bestellen.
- 3) Der Vorstand fasst im Rahmen der Zielsetzungen gem. § 2 dieser Satzung die Beschlüsse, nach denen der Treuhänder die Stiftung verwaltet und vertritt. Er entscheidet insbesondere über den Einsatz und die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- 4) Der Vorstand hat folgende weitere Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Treuhänders, Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Treuhänders.

- Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen im Einvernehmen mit dem Treuhänder
 - Beschlussfassungen über einen Rechtsformwechsel z.B. in eine rechtlich selbständige Stiftung im Einvernehmen mit dem Treuhänder.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal jährlich statt und werden nach Absprache mit einem Gründungsvorstand durch den Treuhänder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Über die Beschlüsse erstellt der Treuhänder ein Protokoll, das an die Mitglieder des Vorstandes versandt wird.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig, d.h. einstimmig bei beliebigen Stimmenthaltungen. Kommt Einmütigkeit nicht zustande, so kann in der folgenden Sitzung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Bei Stimmgleichheit im Vorstand, sind die Stimmen der Gründungstifter, die dem Vorstand angehören, ausschlaggebend. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen (auch fernschriftlich oder per E-Mail) Umlaufverfahren erfolgen. Der Treuhänder nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil, ist aber nicht stimmberechtigt.

§ 5 Geschäftsführung/Treuhandverwaltung

- 1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung obliegen dem Treuhänder, als treuhänderischem Eigentümer des Stiftungsvermögens. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Treuhänder kann einen Geschäftsführer bestellen.
- 2) Weitere Aufgaben des Treuhänders:
- a) Der Treuhänder unterstützt und begleitet den Vorstand bei der Entwicklung der Stiftung
 - b) Gemäß den Satzungszwecken und den Beschlüssen des Vorstandes vergibt der Treuhänder die Stiftungsmittel. Er hilft und berät bei der Findung und Beurteilung der Förderprojekte. Sofern die Entscheidungen des Vorstandes gegen satzungsgemäße Bestimmungen oder gesetzliche Vorgaben verstoßen, steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu.
 - c) Der Treuhänder nimmt alle Verwaltungsaufgaben für die Stiftung wahr, insbesondere Vermögensanlage, Buchführung und Jahresabschlussarbeiten.

§ 6 Stiftungsvermögen

- 1) Der Vermögensstock der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten. Bezüglich des darüber hinausgehenden Vermögens der Stiftung ist es ausdrücklicher Stifterwille, dass, um größere gemeinnützige Projekte und Vorhaben fördern zu können, auch Teile des Vermögens eingesetzt bzw. verbraucht werden können.
- 2) Das Stiftungsvermögen soll neben üblichen Risikoklassifizierungen für gemeinnützige Einrichtungen, so angelegt werden, dass die Förderzwecke der Stiftung auch in der Vermögensanlage so weit wie möglich Berücksichtigung finden. Eine Anlage der Mittel soll möglichst unter ökologischen, sozialen und nachhaltigen Gesichtspunkten stattfinden.

§ 7 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- 1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand und dem Treuhänder nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, oder ergeben sich im Sinne der Präambel neue soziale Brennpunkte oder Aufgabenfelder, die von den bisherigen Stiftungszwecken nicht abgedeckt werden, so können beide gemeinsam den Stiftungszweck im Rahmen der Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechtes ändern. Bei einer solchen Änderung ist das zuständige Finanzamt zu hören.
- 2) Der Vorstand und der Treuhänder können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- 3) Die Stiftung ist zeitlich auf 30 Jahre begrenzt und mit Ablauf des 31.12.2038 aufgelöst, es sei denn, dass Vorstand und Treuhänder zuvor gemeinsam Anderes beschließen. Das Stiftungsvermögen darf im Auflösungszeitpunkt für die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung verbraucht sein.

§ 8 Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die GLS Treuhand e.V., Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, möglichst im Sinne von § 2 dieser Satzung, zu verwenden hat.